

# UMWELTBERICHT

Zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 der Stadt  
Oer-Erkenschwick – Gebiet: Industrie-/Auguststraße

## ENTWURF



### Bearbeitung:

Landschaftsökologie und Planung

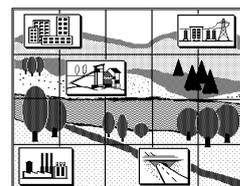
Dipl.-Ökol. Eva Erpenbeck

Fritz-Reuter-Weg 5

45711 Datteln

Tel.: 02363 33240

e-mail [evaerpenbeck@t-online.de](mailto:evaerpenbeck@t-online.de)



Juli 2016

## Inhaltsverzeichnis

Inhalt:	Seite
<b>1. Ziele und Inhalte der Planung</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass der Planung, Aufgabenstellung und Planungsziele	3
1.2 Lage und Grenzen des Plangebietes	3
1.3 Inhalt des Bebauungsplanes	5
1.3.1 Art der baulichen Nutzung	5
1.3.2 Maß der baulichen Nutzung	5
1.3.3 Flächenbilanz	5
<b>2. Darstellung der in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>5</b>
2.1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben	5
2.2 Planerische Vorgaben	8
2.3 Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	8
<b>3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>9</b>
3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	9
3.1.1 Schutzgut Menschen	9
3.1.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	10
3.1.3 Boden	12
3.1.4 Wasser	13
3.1.5 Klima, Luft	14
3.1.6 Landschaft	14
3.1.7 Kultur- und Sachgüter	15
3.1.8 Wechselwirkungen	15
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	15
3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
3.3.1 Menschen	16
3.3.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	17
3.3.3 Boden	18
3.3.4 Wasser	19
3.3.5 Klima, Luft	19
3.3.6 Landschaft	20
3.3.7 Kultur- und Sachgüter	20
3.3.8 Wechselwirkungen	20

<b>4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>	<b>21</b>
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	21
4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einschließlich Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	22
<b>5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>23</b>
<b>6. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)</b>	<b>23</b>
<b>7. Zusammenfassung</b>	<b>24</b>
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>26</b>

## **1. Ziele und Inhalte der Planung**

### **1.1 Anlass der Planung, Aufgabenstellung und Planungsziele**

Die Stadt Oer-Erkenschwick beabsichtigt eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 für das Gebiet „Industriestraße/Auguststraße“ durchzuführen. Infolge der Bebauungsplanänderung werden ausschließlich Flächen überplant, welche sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befinden.

Parallel zur Änderung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan in einem eigenen Verfahren geändert.

Der gegenwärtig ungenutzte Gebäudebereich des ehemaligen Möbelhauses, das „Dänische Bettenlager“ (Heimtextilien) einschließlich der dazugehörigen Verkehrsflächen werden als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für Umnutzungen und gewerbliche Entwicklungen in diesem Gebiet ermöglichen zu können.

Hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung entspricht die Neuplanung den Vorgaben des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht basiert auf den Zielen und Grundsätzen des Umweltschutzes und orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Im Umweltbericht wird die Planung beschrieben, es wird ein Überblick über den Zustand der Umweltschutzgüter im Vorhabensbereich gegeben sowie die zu erwartenden Auswirkungen beschrieben und bewertet

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) behandelt im Abschnitt 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft in §13 – §19 die Eingriffsregelung. Daher ist auch die Eingriffsregelung und die Darstellung der ggf. notwendigen Kompensationsmaßnahmen Bestandteil des Umweltberichts.

Außerdem ist hinsichtlich der Anforderungen des § 44 BNatSchG eine Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich, die dem Umweltbericht beigelegt wird.

### **1.2 Lage und Grenzen des Plangebietes**

Das Bebauungsplangebiet liegt im Südosten des Stadtgebietes von Oer-Erkenschwick. Die Grenze bilden im Norden und Osten die Ludwigstraße, im Westen das Gelände eines Edeka-Marktes an der Industriestraße und der Westerbach im Süden.

Die Bebauungsplanänderung umfasst die nachfolgenden Grundstücke: Flur 70, Flurstücke 384, 385, 388, 395, 402, 417, 587, 635, 644, 646, 647, 648, 649, tlw.

Das Gebiet wird westlich von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und südlich durch den Westerbach eingegrenzt. Nördlich der Ludwigstraße befinden sich weitere Gewerbeflächen, und umfangreiche Grünflächen (Parkanlage, Sport- und Spielplatz). Im Osten schließt eine weitere Grünfläche an das Plangebiet an. Östlich des Steinrapener Weges liegt die DHL Zustallbasis (Teilfläche des BP Nr. 110). Weiter nach Osten erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst das Plangebiet. Je nach Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Erfordernis erfolgt eine Variierung des Untersuchungsraums.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans und die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

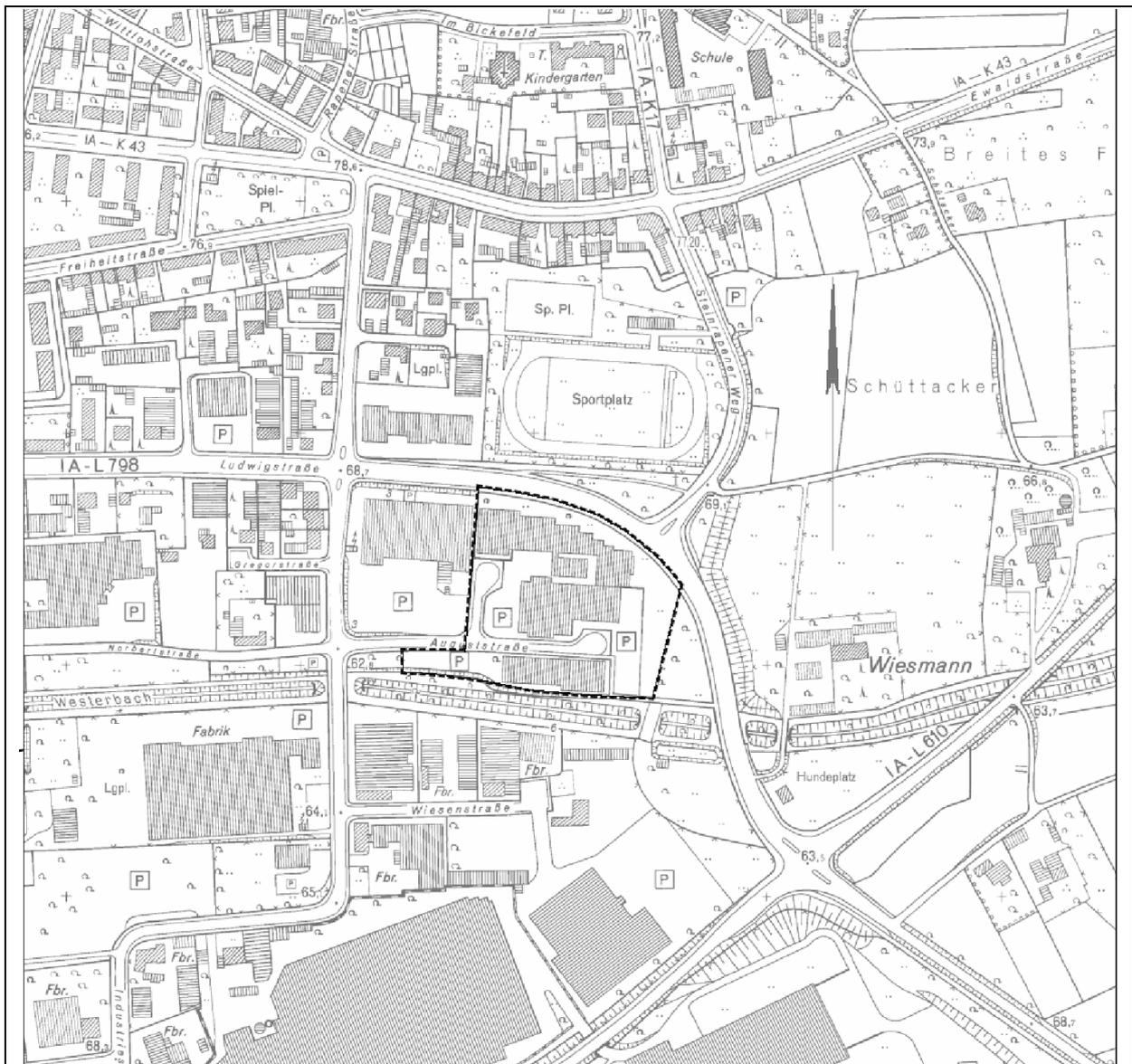


Abb. 1: Übersichtskarte Änderungsbereich Bebauungsplan (unmaßstäblich)

## **1.3 Inhalt des Bebauungsplanes**

### **1.3.1 Art der baulichen Nutzung**

Für das Plangebiet erfolgt eine Festsetzung als „Gewerbegebiet“ (GE) gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die großflächige Einzelhandelsnutzung „Heimtextilien“ wird durch den erweiterten Bestandsschutz und entsprechender Festsetzungen in der 1. Änderung des BP-80 gesichert.

### **1.3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 1,6 im B-Plan festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf max. zwei beschränkt.

### **1.3.3 Flächenbilanz**

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 21.500 m<sup>2</sup> (ca. 2,15 ha).

## **2. Darstellung der in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes**

Aus den einschlägigen Fachgesetzen und Verordnungen ergeben sich die für den Plan allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes. Die sich hieraus ergebenden relevanten Belange werden im Umweltbericht berücksichtigt.

### **2.1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben**

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Das BauGB regelt u. a. die Aufgaben und Abläufe der Bauleitplanung. Dabei sind gemäß § 1 Absatz 6 Nr.7 bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes inkl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.

Die Umweltauswirkungen auf die folgenden Schutzgüter sind zu beurteilen: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, die Landschaft und die biologische Vielfalt, auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind zu bewerten. Außerdem sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit, die gesamte Bevölkerung sowie auf Kultur und Sachgüter zu berücksichtigen.

Es sagt weiterhin aus, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung

von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (§1a Abs.2).

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz NW (LG NW)**

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schreibt in § 1 vor, dass Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen sind, so dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz behandelt im Abschnitt 3 „Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft“ in §13 – §19 die Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung hat zum Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erhalten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Zudem müssen nach europäischem Recht sowie der Bundes- und Landesgesetzgebungen die Belange des Gebiets- und Artenschutzes berücksichtigt werden.

### **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) / Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG)**

Nach §1 des BBodSchG ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Von den in § 2, Abs. 2 u. 3 aufgeführten schutzwürdigen Funktionen sind wesentliche planungsrelevante schutzwürdige Funktionen folgende:

- die Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- die Funktionen von Böden als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion von Böden als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- die Funktionen der Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Das Landesbodenschutzgesetz NRW beinhaltet, ergänzend zu dem Bundesbodenschutzgesetz, landesspezifische Vorschriften zum Vollzug und zur Ergänzung des BBodSchG. Nach diesen Vorschriften soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Böden welche besondere Bodenfunktionen erfüllen, sind besonders zu schützen.

Gemäß § 4 Abs. 2 ist vorgeschrieben, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen ist, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz (LWG)**

Das WHG gilt für Oberflächengewässer und für das Grundwasser. Nach § 1 WHG sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen sind zu unterlassen.

Nach LWG ist u.a. der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen das Ziel der Wasserwirtschaft. Außerdem ist eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen.

§ 51 a LWG legt fest, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, [...] vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten sind.

### **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Der §1 des BImSchG zielt auf den Schutz für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen ab.

Für das Schutzgut Mensch sind diesbezüglich insbesondere der Schutz vor Emissionsbelästigungen wie Lärm, Luftverunreinigungen und Geruch von Bedeutung.

### **DIN 18005**

Als Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

### **TA Luft**

Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

### **Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)**

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Gem. §1 DSchG sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 DSchG).

## **2.2 Planerische Vorgaben**

### **Landesplanerische Vorgaben**

Die Fläche des Bebauungsplanes ist im seit 2004 rechtsgültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster „Teilabschnitt-Emscher-Lippe“ als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt. Die beabsichtigte Darstellung als „Gewerbegebiet“ ist davon nicht erfasst.

Es besteht somit die Notwendigkeit gem. § 34 des Landesplanungsgesetzes eine landesplanerische Anfrage zur Abgleichung der Zielsetzungen der verschiedenen Planungsebenen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang haben im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr bereits Abstimmungsgespräche mit dem zuständigen Referat des Regionalverbandes Ruhr stattgefunden. Als Arbeitsergebnis soll die beabsichtigte Änderung der Baugebietstypik in den Regionalplan-Entwurf übernommen und als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt werden. An die vorgenannte Regionalplanungsbehörde (RVR Essen) ist eine formelle landesplanerische Anfrage gestellt und zwischenzeitlich positiv beschieden worden.

### **Bauleitplanung**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Oer-Erkenschwick vom 10.04.2013 stellt das Plangebiet als - Sondergebiet-Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Möbelhaus“ und „Heimtextilien“ dar. Diese Darstellung wird im Parallelverfahren der beabsichtigten Nutzungsart angepasst.

Des Weiteren liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan (BP Nr. 80) für dieses Gebiet vor. Festgesetzt sind entsprechend der FNP-Darstellung zwei Sondergebiete mit den o. a. Zweckbestimmungen und Verkaufsflächenbegrenzungen für beide Nutzungen.

### **Landschaftsplan (LP)**

Für das Plangebiet besteht kein Landschaftsplan (LP).

## **2.3 Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und in seinem näheren Umfeld liegen keine Schutzausweisungen vor. Somit sind von der Änderung des Bebauungsplanes weder Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile noch Naturschutz- und / oder Landschaftsschutzgebiete betroffen. Dies gilt auch für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und / oder europäische Vogelschutzgebiete.

Auch schutzwürdige Biotop, die im Biotopkataster NRW erfasst sind oder nach § 62 LG gesetzlich geschützte Biotop liegen im Plangebiet nicht vor.

Der südliche Bereich des Plangebietes liegt allerdings innerhalb einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung mit der Bezeichnung: „*Gewässersystem Dattelner Mühlenbach, Westerbach*“ (VB-MS-4309-006).

Im näheren Umfeld des Plangebietes erstreckt sich entlang des Westerbaches das Landschaftsschutzgebiet L8 „*Esse/Westerbach*“. Östlich des Steinrapener Weges befindet sich das temporäre Landschaftsschutzgebiet L12 „*Oer-Erkenschwick*“ mit dem Entwicklungsziel zur Erhaltung mit Befristung.

Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Landeswassergesetz (LWG NW) - ausgewiesene Wasserschutzzonen, Wasserschutzgebiete oder gesetzliche Überschwemmungsgebiete - befinden sich nicht im Plangebiet oder in dessen näheren Umgebung.

### **3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes**

##### **3.1.1 Schutzgut Menschen**

###### **Wohn- und Wohnumfeldfunktion**

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Wohnbauflächen vor. Somit hat das Plangebiet selber bezüglich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion keine Relevanz. Im südlichen Bereich verläuft ein Weg zum bzw. über den Westerbach, der Anwohnern als Rad- und Fußweg dient und somit eine Wegebeziehung in den Aussenbereich darstellt.

Im näheren Umfeld sind ebenfalls keine als Wohnbauflächen ausgewiesenen Bereiche vorhanden. Die nächstgelegenen Flächen, die eine Wohnfunktion haben, befinden sich in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 300 m. Es handelt sich um Gemischte Bauflächen an der Ewaldstraße und Freiheitstraße. Weitere Wohnbauflächen liegen weiter westlich im Randbereich der Ludwigstraße. Diese haben eine hohe und sehr hohe Bedeutung in Bezug auf die Wohnfunktion.

###### **Erholungs- und Freizeitfunktion**

Das Plangebiet erfüllt aufgrund seiner Beschaffenheit und Nutzung keine Erholungs- und Freizeitfunktion. Auch erholungsrelevante Elemente mit Bedeutung für Erholung und Freizeitnutzung sind nicht vorhanden. Örtlich bedeutsame oder überregionale Wander-, Rad- oder Reitwege sind hier nicht verzeichnet. Im südlichen Bereich verläuft ein Weg zum bzw. über den Westerbach, der Anwohnern als Rad- und Fußweg dient.

Nördlich der Ludwigstraße befinden sich Freizeitanlagen (Parkanlage, Sport- und Spielstätten). Diese sind von der Planung aber nicht betroffen.

Vorbelastungen in Form von stofflichen und nichtstofflichen Emissionen (Schall, Schadstoffe, Geruch, Licht etc.), ausgehend vom angrenzenden Edeka-Markt, dem im Plangebiet vorhandenen Dänischen Bettenlager und den umliegenden Gewerbegebieten sowie den nahe gelegenen Hauptverkehrsstraßen, bestehen innerhalb und im Umfeld des Plangebietes.

### **3.1.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### **Nutzungs- und Biotop-/Lebensraumtypen**

Das Bebauungsplangebiet besteht überwiegend aus versiegelten Flächen. Er wird von großflächigen Gebäuden und Parkplätzen eingenommen. Daneben sind kleine Rasenflächen und wenige immergrüne Ziergehölze (Kirschlorbeer, Koniferen) sowie zwei ältere Stieleichen im Randbereich der Parkplätze und der Gebäude vorhanden.

An das Plangebiet angrenzend (bereits außerhalb des Plangebietes) sind entlang des Westerbaches, des Steinrapener Weges und der Sportstätten an der Ludwigstraße breitere Gehölzstreifen und Baumreihen aus z.T. älteren einheimischen Laubgehölzen zu finden.

Als Fließgewässer verläuft der Westerbach am südlichen Rand des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um ein naturfernes, ausgebauten, in Betonschalen verlaufendes Gewässer. Die Renaturierung wird in diesem Bereich angestrebt bzw. hat bereits begonnen.

Insgesamt liegen im Plangebiet in Bezug auf ihren bioökologischen Wert vorwiegend Biotope mit geringer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Wuchsort für Pflanzen vor (Gebäude, versiegelte und befestigte Außenanlagen, Rasen- und Ziergehölze). Diese Biotope sind leicht ersetzbar. Nur die beiden älteren Stieleichen haben einen höheren Biotopwert.

#### **Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche**

Abgesehen von einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (*Gewässersystem Dattelner Mühlenbach, Westerbach* VB-MS-4309-006) sind im Bereich des Bebauungsplans keine Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche vorhanden.

Im näheren Umfeld des Plangebietes erstreckt sich entlang des Westerbaches, bereits außerhalb des Plangebietes, das Landschaftsschutzgebiet L8 „*Esse/Westerbach*“. Im östlichen Umfeld befindet sich das temporäre Landschaftsschutzgebiet L12 „*Oer-Erkenschwick*“.

#### **Tiere / Artenschutz**

Im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob ggf. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Eine Ermittlung der im Plangebiet zu erwartenden Tierarten erfolgt zunächst durch Übernahme und Auswertung vorhandener Unterlagen und Daten. Anhand der bestehenden Bio-

topstrukturen und der Auswertung der Daten lassen sich bereits potentielle Vorkommen streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten ableiten.

Aufgrund der anthropogen geprägten Biotopstrukturen sowie der Nutzungsintensität ist im Gebiet eher von einem allgemein verbreiteten Tierartenbestand auszugehen.

In den Ziergehölzen und den Eichen im Plangebiet sind Vorkommen von Gebüsch-, Hecken- und Baumbrütern potentiell möglich. Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten ist hier aber nicht zu erwarten. In den schwachwüchsigen Ziergehölzen finden Fledermäuse kein Quartier. Auch an den beiden Eichen konnten keine als Quartier geeignete Baumhöhlen oder Spalten sowie Nester oder Horste festgestellt werden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Gehölze aktuell von Fledermäusen bewohnt oder als Brutplatz genutzt werden.

Vögel und Fledermäuse, die Gebäude bewohnen, könnten theoretisch die Gebäude im Plangebiet als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte nutzen.

Des Weiteren könnten einige Arten, insbesondere solche mit großem Aktionsradius, das Plangebiet als potentielle Nahrungsgäste als Teilnahrungsraum im Zusammenhang mit dem umliegenden Siedlungs- und Landschaftsraum nutzen.

Für Amphibien kann ein potentielles Vorkommen im Bereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden, da keine Laichgewässer und Landlebensräume vorhanden sind und der Versiegelungsgrad hoch ist.

Die Baumbestände, insbesondere die älteren Bäume, im Umfeld des Plangebietes haben eine potenzielle Bedeutung für die Insektenwelt und als Nist- und Nahrungsraum für Vögel. Gehölzbestände sind je nach Ausprägung und Alter auch als Sommer- oder Winterquartier für baumbewohnende Fledermausarten bedeutsam. Vor allem lineare Gehölzstrukturen werden von Fledermäusen als Leitlinien genutzt.

Neben den Gehölzstrukturen dienen auch Fließgewässer wie der Westerbach Fledermäusen als Leitlinie und Jagdgebiet. Darüber hinaus sind sie, je nach Ausprägung, als Lebensraum für Vögel von Bedeutung. Der an das Plangebiet angrenzende, ausgebaute Westerbach bietet aber Wasservögeln sowie Amphibien und Libellen keinen geeigneten Lebensraum.

Die Habitateignung des Gebietes für streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten wird in der Artenschutzprüfung näher beschreiben und bewertet.

### **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Biodiversitätskonvention verpflichtet, die Artenvielfalt zu schützen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind verschiedene Ebenen zu beurteilen. Diese sind: genetische Variationen (innerhalb einzelner Arten), Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt.

Hinsichtlich der genetischen Vielfalt ist für das Plangebiet davon auszugehen, dass diese aufgrund der anthropogenen Überprägung und der gezüchteten Ziergehölze gering ist. Dies gilt wegen der Strukturarmut und der intensiven Flächennutzung auch in Bezug auf die Arten- und Biotopvielfalt.

Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes bestehen durch den hohen Versiegelungsgrad, die großflächige Überbauung und die intensive Nutzung. Auf diesen Flächen sind keine oder allenfalls nur sehr eingeschränkte Biotopfunktionen vorhanden. Weitere Störungen und Belastungen gehen von den umliegenden intensiven städtischen Nutzungen und dem Kfz Verkehr aus.

### 3.1.3 Boden

Nach der Bodenkarte NRW (GLA Blatt 4308 Recklinghausen)<sup>2</sup> steht im nördlichen Bereich des Plangebietes als Ausgangsboden eine Pseudogley-Braunerde und im südlich gelegenen, ehemaligen Bachtal des Westerbaches ein Anmoorgley, z.T. Moorgley und Gley an.

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden NRW<sup>3</sup> wird die im nördlichen Bereich des Plangebietes gelegene Pseudogley-Braunerde aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion sowie ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdiger Boden eingestuft.

Im Bereich des Bebauungsplans sind die natürlichen Bodeneigenschaften allerdings weitgehend nicht mehr vorhanden. Hier ist der Boden in einem hohen Grad versiegelt. Durch die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und Nutzungen ist der Boden stark verändert und durch anthropogene Substrat- und Prozessveränderungen beeinträchtigt. Die Speicher- und Reglerfunktion ist aufgrund der bereits bestehenden Versiegelungen und Verdichtungen gering. Es handelt sich um einen anthropogen stark veränderten Boden, bei dem zumindest im Bereich der versiegelten Flächen die Bodenfunktionen nicht mehr erfüllt werden können.

Daher kommt den Böden im Plangebiet nur eine geringe Bedeutung zu.

Die bebauten und versiegelten Flächen stellen eine Vorbelastung des Schutzgutes Boden dar, durch die auch das Entwicklungspotential des Bodens stark eingeschränkt ist. Eine naturnahe Bodenentwicklung des Bodens ist nicht mehr möglich.

Das Plangebiet ist nicht im Altlastenkataster des Kreises Recklinghausen aufgeführt.

---

<sup>2</sup> Geologisches Landesamt (1987): Bodenkarte Nordrhein-Westfalen 1: 50.000, Blatt L 4308 Recklinghausen

<sup>3</sup> Geologischer Dienst NRW 2004: Auskunftssystem BK 50, Karte der schutzwürdigen Böden

### **3.1.4 Wasser**

#### **Grundwasser**

Im Innenbereich der Städte ist durch Entwässerung, Grundwasserentnahme und Erhöhung der Geländeoberfläche eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse zu erwarten. So auch im hier gelegenen Bebauungsplangebiet.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit für das Grundwasser sind die im Plangebiet vorhandenen, großflächig versiegelten und überbauten Flächen sehr ungünstig, da Versiegelung zu einer Verringerung der Evapotranspiration, des Grundwasserdargebots und der Grundwasserneubildungsrate führt. Sie verhindert die Infiltration von Niederschlagswasser in den Boden und somit eine Anreicherung des Grundwassers. Zudem üben die versiegelten Flächen keine Retentionsfunktion aus, sondern tragen zur Erhöhung des Oberflächenabflusses bei.

Nur die vorhandenen Rasenflächen üben eine gewisse Boden- und Wasserschutzfunktion aus, sind aber aufgrund ihrer Kleinflächigkeit für den Wasserhaushalt im Plangebiet von untergeordneter Bedeutung.

Vorbelastungen des Grundwassers innerhalb des Plangebietes bestehen somit durch den hohen Versiegelungsgrad und die Überbauung.

Ausgewiesene Wasserschutzzonen, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Brunnen befinden sich nicht im Gebiet oder in dessen näheren Umgebung.

#### **Oberflächengewässer**

Im Plangebiet selber liegen keine natürlichen Oberflächengewässer vor.

Im südlichen Randbereich, außerhalb des Plangebietes, verläuft der Westerbach. Als Zufluss zum Dattelner Mühlenbach, der in die Lippe mündet, ist er dem Flusssystem der Lippe zuzuordnen.

Als Bestandteil des natürlichen Wasserhaushaltes weisen naturnahe Oberflächengewässer generell eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf. Bei dem am Rande des Plangebietes verlaufenden Gewässerabschnitt des Westerbachs handelt es sich aber um einen stark ausgebauten (Regelprofil mit Betonschalen) und vollständig veränderten Gewässerabschnitt, der nur eine geringe Funktion im natürlichen Wasserhaushalt hat.

Im Rahmen der Renaturierung des Dattelner Mühlenbachsystems ist auch für den Westerbach ein naturnaher Ausbau vorgesehen.

Festgesetzte gesetzliche Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht ausgewiesen.

### 3.1.5 Klima, Luft

Klimatisch liegt der Plangebiet im mild-atlantisch getönten bzw. ozeanisch geprägten nord-westdeutschen Klimabereich im Klimabezirk Münsterland (Klimaatlas NRW)<sup>13</sup> mit milden Wintern und meist kühlen Sommern.

Innerhalb von Klimabezirken haben sich aufgrund des Reliefs, der Flächennutzung und Bodenbedeckung, der Oberflächentemperatur sowie weiterer physikalischer Merkmale verschiedene Klimatope (Flächen mit relativ homogenen Klimafaktoren) herausgebildet.

Das in einem Gewerbegebiet gelegene Bebauungsplangebiet weist ein Gewerbeklima mit klimatischen Besonderheiten auf<sup>15</sup>. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades liegt eine thermische Belastung und eine schlechte Belüftungssituation vor. Damit gekoppelt ist eine erhöhte bioklimatische Belastung sowie aufgrund der hohen Emissionen ungünstige lufthygienische Verhältnisse und ein z.T. belastetes Mikroklima.

Besondere Schutzausweisungen bezüglich des Schutzgutes (z.B. Klimaschutzwald) sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.

Die im Randbereich des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen erfüllen eine gewisse lufthygienische, temperatenausgleichende und bioklimatische Funktion als Frischluftlieferant, Filter für Schadstoffe und Staub sowie zur Verminderung der Windgeschwindigkeit. Des Weiteren schützen sie vor Deflation und Austrocknung des Oberbodens (Evaporation) und tragen zum Lärmschutz bei.

Der südlich des Plangebietes verlaufende Westerbach hat als Grünzug eine wichtige Funktion als Frischluftschneise.

Infolge der vorhandenen Nutzungen und der großflächigen Versiegelung gehen vom Plangebiet bezüglich Klima und Lufthygiene insgesamt negative Wirkungen aus.

### 3.1.6 Landschaft

Das Landschafts-/Ortsbild im Plangebiet wird durch die im Gebiet vorhandenen und die umliegenden Gewerbe- und Siedlungsflächen bestimmt.

Das Bebauungsplangebiet selber wird vor allem durch die großflächige Bebauung und die versiegelten und eintönigen Parkplätze geprägt, die als naturfern zu bezeichnen sind.

Die vor allem im Randbereich des Gebietes stockenden Gehölzbestände haben mit ihrem Baumbestand eine ästhetische Funktion für das Ortsbild und bilden im bebauten städti-

---

<sup>13</sup> Deutscher Wetterdienst (1989): Klima-Atlas NRW

<sup>15</sup> Kommunalverband Ruhrgebiet (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet

schen Raum ein wichtiges raumgliederndes und belebendes Element. Sie schirmen das Plangebiet in großen Bereichen visuell ab.

Insgesamt geht vom Plangebiet aufgrund der großflächigen, monotonen baulichen Anlagen eine visuelle Beeinträchtigung aus.

### **3.1.7 Kultur- und Sachgüter**

Im Plangebiet sind keine Kultur- Bau- oder Bodendenkmäler bzw. archäologischen Fundstellen bekannt. Auch historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Auch im direkten Umfeld sind keine Kulturgüter bekannt, bei denen möglicherweise der Umgebungsschutz durch die Planänderung berührt wäre.

Als relevante Sachgüter sind für das Gebiet die Gebäude zu nennen.

Sonstige Sachgüter wie land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **3.1.8 Wechselwirkungen**

Der Naturhaushalt ist ein komplexes System mit vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten. Wesentliche Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Boden (und Bodennutzung), Wasserhaushalt, Tiere und Pflanzen, Klima, Landschaft und dem Schutzgut Menschen. Hinsichtlich der Änderung des Bebauungsplanes ist auch die Auswirkung der anthropogenen (Vor)nutzung auf die Schutzgüter relevant.

## **3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)**

Es sind derzeit keine Tendenzen erkennbar, die bei Nichtverwirklichung der Baubebauungsplanung zu einer wesentlichen Änderung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft führen könnten.

### **3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Im folgenden Kapitel werden die Schutzgüter auf die Betroffenheit durch die vorgesehene Bebauungsplanänderung untersucht. Hierbei werden auch, sofern relevant, die jeweils planungserheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt.

Die räumlichen Bereiche, die vom Vorhaben in Anspruch genommen und beeinträchtigt werden könnten, beschränken auf das Bebauungsplangebiet und allenfalls direkt angrenzende Nutzungen. Intensität und Art des Vorhabens lassen keine weiträumigen Auswirkungen erwarten.

#### **3.3.1 Menschen**

##### **Wohn- und Wohnumfeldfunktion**

Durch die geplante Nutzungsänderung als Gewerbegebiet ergeben sich für das Schutzgut Menschen keine wesentlichen Veränderungen. Das derzeit als Sondergebiet „Möbelhaus“ sowie „Heimtextilien- und Möbelhaus“ genutzte Bereich und sein näheres Umfeld haben für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion keine Relevanz. Daher ist mit der Planung keine diesbezügliche Beeinträchtigung verbunden.

Wegebeziehungen mit Bedeutung für Wohnen und Wohnumfeld bleiben erhalten und werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Vom Plangebiet können zukünftig Gewerbegebieten entsprechende Emissionen ausgehen. Da eine Ansiedlung von vorwiegend nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass im Vergleich zur Vornutzung stoffliche und nicht Stoffliche Emission, v.a. Schall, Licht und Schadstoffe, nicht oder zumindest nicht in einem erheblichen Ausmaß zunehmen werden.

Nachteilige bau- und betriebsbedingte Auswirkungen (Lärm, Luftschadstoffe, Geruch, Licht etc.) auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind nicht zu erwarten. Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion liegen vom Plangebiet weiter entfernt, so dass aufgrund der als gering einzustufenden Wirkintensität keine erhebliche Beeinträchtigung der außerhalb des Plangebietes liegenden Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion oder der menschlichen Gesundheit zu erwarten ist.

##### **Erholungs- und Freizeitfunktion**

Das Plangebiet erfüllt keine Erholungs- und Freizeitfunktion. Somit werden infolge der Änderung des Bebauungsplans keine erholungswirksamen Freiflächen überplant. Der als Rad- und Fußweg genutzte Weg zum bzw. über den Westerbach bleibt erhalten und wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Die sich nördlich der Ludwigstraße befindenden Freizeitanlagen (Parkanlage, Sport- und Spielstätten), die der Erholungs- und Freizeitnutzung dienen, werden von der Planung nicht beansprucht. Auch eine erhebliche Betroffenheit der Erholungsnutzung durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen ist aufgrund der als gering einzustufenden Wirkintensität nicht zu erwarten.

Insgesamt sind mit der Bebauungsplanung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit verbunden.

### **3.3.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### **Biotopbestand**

Bezüglich der Auswirkungen auf den Biotopbestand ist zu unterscheiden zwischen dem Biotopverlust, der Bedeutung der beanspruchten Biotopflächen und der Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Biotopkomplexen. Neben den direkten Wirkungen sind hierbei auch die indirekten Auswirkungen wie Stoffeinträge, Lärm, Änderung der Standortfaktoren, etc. zu berücksichtigen.

Da mit der Bebauungsplanänderung nur Umnutzungen und gewerbliche Entwicklungen ermöglicht werden sollen, werden Lebensräume für Pflanzen und Tiere allenfalls in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Abgesehen von den beiden älteren Stieleichen, könnten zudem nur Biotoptypen mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Gebäude, versiegelter Parkplätze, Rasenflächen, Ziergehölze) überplant werden. Somit kann es, mit Ausnahme der beiden älteren Bäume, zu keinem Verlust von höherwertigen Lebensräumen oder Lebensräumen mit einem höheren Entwicklungspotential kommen.

Besonders schutzwürdige Biotopkomplexe oder Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Bezüglich der im südlichen Bereich des Plangebietes verlaufenden Biotopverbundfläche bewirkt die Planung keine Änderung der derzeitigen Situation. Da die Biotopverbundfläche im Plangebiet bereits größtenteils versiegelt und bebaut ist, wird die planerische Umwidmung keine Auswirkungen auf die Biotopverbundfunktionen haben.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Wirkungen (Stoffeinträge, Lärm, Störungen der Tier- und Pflanzenwelt etc.) der geplanten Umnutzung werden im Vergleich zu der derzeitigen Nutzung (Großflächiger Einzelhandel) kaum ändern und sind vor dem Hintergrund der Vorbelastung zu vernachlässigen.

Da allenfalls Biotope mit untergeordneter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz überplant werden können, sind die Auswirkungen der Planung auf den Biotopbestand insgesamt gering. Im Bereich der Gebäudeflächen und der Parkplätze ergibt sich kein Konflikt, da es sich um bereits versiegelte und bebaute Flächen handelt.

Auch die beiden älteren Stieleichen bleiben erhalten und werden im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als zu erhaltende Bäume festgesetzt.

## **Tiere und Pflanzen**

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz wurde eine Artenschutzvorprüfung durchgeführt.

Hierin wird überprüft, ob für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgelöst werden. Weiterhin ist zu klären, ob es zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für die vorkommenden streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind, kommen kann. Vorgehensweise und Methodik sowie die detaillierten Ergebnisse sind dem Fachbeitrag zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Risikominimierung sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen.

Insgesamt bereitet die Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt vor.

### **3.3.3 Boden**

Das Plangebiet umfasst einen größtenteils bereits versiegelten und bebauten Standort, auf dem die Bodenfunktionen dauerhaft und weitgehend irreversibel verändert worden sind. Daher werden infolge der Bebauungsplanänderung keine neuen Freiflächen und natürliche Bodenstandorte in Anspruch genommen, sondern ein in großen Bereichen versiegelter anthropogener Boden. Hochwertige, schutzwürdige Böden mit naturnaher Entwicklung und ohne Vorbelastungen, werden nicht beansprucht.

Im Vergleich zur derzeitigen Nutzung (Möbelhaus sowie Heimtextilien- und Möbelhaus) sind infolge der Bebauungsplanänderung keine betriebsbedingten negativen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Da im Plangebiet in großen Bereichen Vorbelastungen durch bauliche Anlagen und betriebsbedingte Nutzungen bestehen, keine Flächen mit besonderen Bodenfunktionen betroffen sein werden und eine Neuversiegelung nicht zu erwarten ist, ergeben sich keine nennenswerten Konflikte für das Schutzgut Boden.

Insgesamt sind hinsichtlich des Schutzgutes Boden keine erheblichen Auswirkungen der Planänderung zu erwarten, da hiermit kein Verlust natürlicher Bodenstandorte einhergeht. Aufgrund des „Flächenrecyclings“ ist die Planung in Bezug auf das Schutzgut Boden als umweltverträglich und positiv anzusehen.

### **3.3.4 Wasser**

Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben sich als Folge von Überbauung und Versiegelung vor allem in Form von verringerter Grundwasserneubildung, Verringerung des Retentionsvermögens der Fläche und Vergrößerung des Oberflächenabflusses. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme könnten durch den betriebsbedingten Eintrag von Schad- oder Nährstoffen qualitative Verunreinigungen hervorgerufen werden, die über die Grundwasserströme weitergeleitet werden können.

Da das Plangebiet größtenteils bereits versiegelt und bebaut ist und infolge der Planänderung keine nennenswerten Neuversiegelungen möglich sind, ist keine wesentliche Beeinträchtigung von Grundwasser-Infiltrationsflächen bzw. der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Auch betriebsbedingte Auswirkungen der geplanten Umnutzung auf den Grundwasserhaushalt und dessen Qualität sind weitgehend auszuschließen, da vorwiegend nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen. Daher ist keine Verschlechterung der bestehenden Situation zu erwarten.

Da sich im Plangebiet und dessen näheren Umgebung keine ausgewiesenen Wasserschutzzonen, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete befinden, können Beeinträchtigungen wasserrechtlicher Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Da überwiegend versiegelte und bebaute Flächen mit geringer Bedeutung für den Wasserhaushalt überplant werden, ist insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu erkennen.

Oberflächengewässer sind von der Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Im Vergleich zum bestehenden Zustand und zur vorhandenen Nutzung des Plangebietes werden sich auch keine indirekten betriebsbedingten negativen Auswirkungen auf den an das Gebiet angrenzenden Westerbach ergeben.

Insgesamt ist infolge der Planung keine nennenswerte Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

### **3.3.5 Klima, Luft**

Da mit der Bebauungsplanänderung keine wesentliche Umwandlung der konkreten Flächennutzung und Bodenbedeckung verbunden ist, sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das Mesoklima zu erwarten.

Es werden keine klimarelevanten Freiflächen oder Vegetationsstrukturen überplant, die eine lufthygienische und bioklimatische Funktion erfüllen.

Insgesamt wird sich die klimatische Situation nicht ändern.

Auch in Bezug auf die Lufthygienische und die Lärm-Situation sind im Vergleich zur derzeitigen Nutzung keine nennenswerten Veränderungen zu erwarten.

Insgesamt sind Konflikte hinsichtlich des Klimas und der Lufthygiene sowie des Lärms als unbedeutend einzustufen.

### **3.3.6 Landschaft**

Das bislang durch bauliche Anlagen geprägte Landschafts-/Ortsbild wird sich infolge der planerischen Umwidmung des Gebietes nicht ändern. Die Baumasse wird gegenüber dem Bestand kaum zunehmen. Es werden somit keine weiteren neuen Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild ergeben.

Da keine Freiflächen überplant werden, ist mit der Bebauungsplanänderung auch kein Verlust von Freiraum verbunden. Mit Ausnahme der beiden älteren Bäume (die erhalten bleiben), sind Orts-/Landschaftsbild prägende erhaltenswerte Strukturelemente im Plangebiet nicht vorhanden.

Insgesamt wird das Landschafts-/Ortsbild durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.

### **3.3.7 Kultur- und Sachgüter**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturgüter wie Bau- und Bodendenkmale sowie archäologische Befunderwartungsbereiche bekannt. Auch eine historische Kulturlandschaft liegt hier nicht vor. Ebenso sind im näheren Umfeld keine Kulturgüter vorhanden, bei denen möglicherweise der Umgebungsschutz oder Sichtachsen berührt wären.

Sonstige Sachgüter wie oder land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Insgesamt sind, abgesehen von einer möglichen Beseitigung von Gebäuden, keine Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

### **3.3.8 Wechselwirkungen**

Die Bebauungsplanänderung schafft die planungsrechtliche Grundlage für Umnutzungen und gewerbliche Entwicklungen im Plangebiet. Die für dieses Vorhaben relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bewegen sich Aufgrund der Qualität und Quantität der für das Vorhaben prognostizierten Auswirkungen im Rahmen des „normalen Funktionsgeflechtes“. Planungsbedingte Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, die über

die Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter hinausgehen, sind nicht erkennbar. Dies gilt auch für kumulative Umweltauswirkungen weiterer Raumnutzungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsraum.

#### **4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

##### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der nachteiligen Auswirkungen**

Infolge der Bebauungsplanänderung werden ausschließlich Flächen überplant, welche sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befinden. Mit der Umnutzung bereits in großen Teilen bebauter und versiegelter sowie vorbelasteter Flächen im Bereich eines Sondergebietes „Möbelhaus“ sowie „Heimtextilien- und Möbelhaus“ für gewerbliche Zwecke wird eine Inanspruchnahme von unbelastetem Freiraum vermieden. Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen. Insgesamt entspricht die Planung damit den Zielen und Grundsätzen des Baugesetzbuches.

Darüber hinaus werden die beiden vorhandenen älteren Stieleichen im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als zu erhaltende Bäume festgesetzt.

Im Folgenden werden weitere Maßnahmen aufgeführt, die geeignet sind, sonstige Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren.

##### **Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen**

- Durch eine zügige und zeitlich gut koordinierte Abwicklung möglicher der Bauarbeiten können die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt und gering gehalten werden,
- Temporäre, geringfügige Belastungen der Luft durch Emissionen der Baumaschinen und -fahrzeuge sowie Schadstoffeinträge, Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung sind durch Verwendung moderner Maschinen und Baufahrzeuge (die dem Stand der Technik entsprechen) zu vermeiden,
- Baubedingte Schadstoffeinträge in den Boden sind durch Wartung der Maschinen und Fahrzeuge sowie Vorhaltung ausreichender Mengen ölbindender Stoffe zu vermeiden
- Die ggf. notwendige Beseitigung von neuem Aufwuchs ist zum Schutz der Tierwelt außerhalb der Vegetationsperiode nach dem 30. September und vor dem 1. März durchzuführen
- Die verbleibenden Bäume sind während der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen fachgerecht zu schützen durch:
  - o Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände
  - o Schutz der Wurzel- und Stammbereiche im Bereich der Baustelle (DIN 18920) (Wurzelbereiche von Gehölzen dürfen nicht befahren, mit Aushub überschüttet oder zur Materiallagerung benutzt werden)

- Fachgerechte Behandlung ggf. freigelegter Wurzeln und beschädigter Sproßteile (DIN 18920, ZTV Baum)
- Ordnungsgemäße Entsorgung von angefallenem Bauschutt und sonstigem Baustellenabfall nach Abschluss der Bauarbeiten

#### **Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung anlagebedingter Beeinträchtigungen**

- Beschränkung der baulichen Inanspruchnahme und des Versiegelungsgrades auf das unbedingt notwendige Maß,
- Einbindung der Gebäude in das Ortsbild durch geeignete hochwertige architektonische Gestaltung,

#### **Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung betriebsbedingter Auswirkungen**

- Emissionsarme Energieversorgungs- und Heizkonzepte
- Einsatz von Oberflächenmaterial mit geringer Wärmeabsorption
- Vermeidung der Aufheizung von Gebäuden durch Flachdach- und Fassadenbegrünung
- Verwendung heller Baustoffe
- Ggf. Nutzung erneuerbarer Energien
- Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Durch die verschiedenen oben aufgeführten Maßnahmen ist es möglich, Vorsorge zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen zu treffen.

Es kann insgesamt eine Reduzierung der Beeinträchtigungen erfolgen, so dass dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz Rechnung getragen wird.

#### **4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einschließlich Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Bebauungsplanänderung bereitet Umnutzungen und gewerbliche Entwicklungen im Plangebiet bauplanungsrechtlich vor, mit denen möglicherweise Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein könnten.

Als Grundlage für die Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 80 mit der aktuellen Planung zu vergleichen.

Infolge der Bebauungsplanänderung werden ausschließlich Flächen überplant, welche sich im Geltungsbereich des in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 80 befinden. Im räumlichen Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes ändert sich die Art der baulichen Nutzung. Anstelle eines Sondergebietes Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Möbelhaus“ und „Heimtextilien“ wird ein „Gewerbegebiet“ festgesetzt. Hinsichtlich des Nutzungsmaßes und der Höhenentwicklung entspricht die Neuplanung den Vorgaben des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Da es sich nur um eine Änderung der Baugebietstypen handelt und sich sowohl die Grundflächenzahl als auch die Zahl der Vollgeschosse nicht ändern, erfolgt im Vergleich zum baurechtlichen Bestand kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft. Es ergeben sich gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan und gegenüber dem aktuellen Zustand von Natur und Landschaft keine erheblichen nachteiligen Veränderungen. Somit entfällt eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Weitergehende Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

## **5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Da die Bebauungsplanänderung eine Umnutzung gegenwärtig ungenutzter Gebäude und der dazugehörigen Parkflächen und Erschließungsstraßen als „Gewerbegebiet“ zum Ziel hat, stehen keine grundsätzlichen Alternativen zur gewerblichen Entwicklungen im Gebiet zur Verfügung.

Insgesamt stellt die beabsichtigte Folgenutzung eine verträgliche Lösung dar, da sie die Möglichkeit bietet, die standortgebundenen baulichen Anlagen weiterhin wirtschaftlich zu nutzen. Dies stellt einen deutlichen Vorteil gegenüber alternativen Flächen dar. Ein in Betracht kommender alternativer Standort, an dem die Realisierung des Vorhabens mit vergleichsweise günstigeren oder geringeren Umweltauswirkungen verbunden wäre, ist nicht zu erkennen.

## **6. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

Gem. § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die Umsetzung der Bauleitplanung bezüglich ihrer Umweltauswirkungen. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen bzw. Umplanungen zu ergreifen. Die Maßnahmen konzentrieren sich hierbei auf die erheblichen Auswirkungen, die von der Planung ausgehen können.

Darüber hinaus unterrichten nach § 4 Abs. 3 BauGB die Fachbehörden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

## 7. Zusammenfassung

Die Stadt Oer-Erkenschwick beabsichtigt eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 für das Gebiet „Industriestraße/Auguststraße“ durchzuführen. Der gegenwärtig ungenutzte Gebäudebereich des ehemaligen Möbelhauses, das „Dänische Bettenlager“ (Heimtextilien) und die dazugehörigen Parkflächen und Erschließungsstraßen werden als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für Umnutzungen und gewerbliche Entwicklungen in diesem Gebiet ermöglichen zu können.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 der Stadt Oer-Erkenschwick wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, die die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschreibt und bewertet.

In der hier vorliegenden Zusammenfassung erfolgt eine kurze Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands des Bebauungsplangebietes und der Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf die einzelnen Schutzgüter.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Südosten des Stadtgebietes von Oer-Erkenschwick.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus versiegelten Flächen. Es wird von großflächigen Gebäuden und Parkplätzen eingenommen. Daneben sind Rasenflächen und wenige immergrüne Ziergehölze sowie zwei ältere Stieleichen vorhanden. Das Plangebiet wird weitgehend von Gewerbeflächen umgeben. Am Südrand des Gebietes verläuft, bereits außerhalb des Plangebietes, der Westerbach.

Flächen mit Wohnfunktion werden infolge der Planänderung nicht beansprucht oder indirekt beeinträchtigt. Auch besondere Funktionen der landschaftsorientierten Erholungsnutzung sind angesichts fehlender, für die Erholung und Freizeitnutzung bedeutsamer Elemente von der Planänderung nicht betroffen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche überplant. Die planungsbedingten Auswirkungen erstrecken sich überwiegend auf Biototypen von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren und deren Lebensräumen zu erwarten. In Bezug auf Artenschutzbelange sind unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Risikominimierung keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu konstatieren.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind infolge der Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten, da hiermit kein Verlust natürlicher Bodenstandorte verbunden ist. Aufgrund des „Flächenrecyclings“ ist die Planung in Bezug auf Boden und Wasserhaushalt eher positiv. Mit der Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter und baulich veränderter Flächen wird den gesetzlichen Vorgaben und der Bodenschutzklausel entsprochen.

Mit der planerischen Umwidmung eines Sondergebietes Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Möbelhaus“ und „Heimtextilien“ in ein Gewerbegebiet sind keine wesentlichen Änderungen der Flächennutzung, der Bodenbedeckung und der Baumasse verbunden. Daher sind nennenswerten Auswirkungen auf Klima und Luft sowie des Landschafts-/Ortsbild nicht zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, die durch die Planung beansprucht werden könnten.

Da mit der Änderung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Grundlagen für Umnutzungen und gewerbliche Entwicklungen in diesem Gebiet geschaffen werden sollen, und sich sowohl die Grundflächenzahl als auch die Zahl der Vollgeschosse nicht ändern, erfolgt im Vergleich zum baurechtlichen Bestand kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft. Somit entfällt eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung. Weitergehende Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter verbunden sind.

Mit der Umnutzung eines bereits baulich veränderten und vorbelasteten Bereichs ermöglicht die Planänderung eine umweltverträgliche Realisierung der angestrebten gewerbliche Entwicklungen im Plangebiet.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2004): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster „Teilabschnitt Emscher Lippe“ Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 39 vom 12.11.2004 (einschl. der 1. Änderung).
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 01.03.1999
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) Gesetz zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Neufassung vom 26.9.2002
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009
- DEUTSCHER WETTERDIENST (1989): Klima-Atlas NRW
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004): Auskunftssystem BK 50, Karte der schutzwürdigen Böden
- GEOLOGISCHES LANDESAMT (1987): Bodenkarte Nordrhein-Westfalen 1: 50.000, Blatt L 4308 Recklinghausen
- GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980
- KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Biotopkataster NRW
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen
- LANDESBODENSCHUTZGESETZ für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000
- LANDESWASSERGESETZ (LWG) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995
- LANDSCHAFTSGESETZ (LG) Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 07. 2000
- STADT OER-ERKENSCHWICK, Flächennutzungsplan (FNP) April 2013
- WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009